

# Hygiene- und Schutzkonzept der BürgerStiftung Hamburg und der Loki Schmidt Stiftung für die Veranstaltung EAT THIS! am 25. September während der Corona-Pandemie

## Kurz zusammengefasst:

Um allen Beteiligten und Interessierten einen Besuch der Veranstaltung EAT THIS! zu ermöglichen basiert das Hygiene- und Schutzkonzept auf dem bundesweiten 3G-Modell. Sowohl geimpfte, genesene wie auch getestete Personen können an den Angeboten teilnehmen, müssen dies jedoch vor Betreten des Veranstaltungsbereichs nachweisen. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis 14 Jahre.

- Kontaktdaten werden vor Betreten des Veranstaltungsbereichs erhoben
- Abstandsregel ist einzuhalten
- Da alle Angebote unter freiem Himmel bzw. offenen Räumen stattfinden besteht keine Maskenpflicht!
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen nicht teilnehmen
- Max. Anzahl Teilnehmende 250 Personen
- Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen Publikum und Bühne

## 1. Allgemeines

Dieses Konzept dient dem Schutz von Beteiligten und Besucher\*innen der Veranstaltung EAT THIS! am 25. September 2021.

Ein Schadens- bzw. Rechtsanspruch gegen die BürgerStiftung Hamburg oder die Loki Schmidt Stiftung aufgrund dieses Schutzkonzeptes besteht nicht.

## 2. Organisatorisches

Zur Umsetzung der Anforderung gelten für Veranstalter\*innen und Teilnehmer\*innen folgende Regeln.

### Gruppengröße / Anmeldung / Datenerhebung / Rückverfolgung

#### Durchführung der Veranstaltung:

Nicht registrierte Teilnehmer\*innen dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Die Registrierung ist digital (per Corona- oder Luca-App) und schriftlich möglich. Zur Kontrolle muss der am Einlass ausgegebene Nachweis unaufgefordert vorgezeigt werden.

Außerdem dürfen Personen mit akuten Atemwegserkrankungen nicht teilnehmen.

Auf der Veranstaltung gelten die üblichen Maßnahmen des Infektionsschutzes und zu allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos.

Die Veranstaltungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Mindestabstand zwischen Personen von mindestens 1,5m eingehalten wird. Ausnahmen gelten für Familien, Hausgemeinschaften, vollständig Geimpfte oder Genesene (siehe Texte der jeweiligen Verordnungen).

### 3. Grundlage

Die BürgerStiftung Hamburg und die Loki Schmidt Stiftung als Organisatorinnen von EAT THIS! berufen sich bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung dabei unter anderem auf folgende Punkte in [der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg](#) (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 27. August 2021 (gültig ab 28. August 2021).

#### § 9 Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen unter freiem Himmel sind mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig.

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten (s. u.),
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
5. bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt,
7. (aufgehoben)
8. Sitz- und Stehplätze sind so anzuordnen; dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können,

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt zu verweigern.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15 entsprechend, mit der Maßgabe, dass ein Verzehr auch am festen Sitz- oder Stehplatz zulässig ist.

#### Auszug aus § 5 Allgemeine Hygienevorgaben

1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend,
2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,
3. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet,
4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,
5. (...)
6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen.

---

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Projektteam unter

[stadtnatur@loki-schmidt-stiftung.de](mailto:stadtnatur@loki-schmidt-stiftung.de)

oder Tel 040 2840 998-41